

FAQ's der Studierenden zu den Prüfungen der Bachelorstudiengänge an der Fakultät 06

1. Was sind Prüfungen?

Alle in den einzelnen Modulen zu erbringenden Prüfungsleistungen. Die jeweils geforderten Prüfungsformen können Sie der entsprechenden Spalte (meist Spalte 6) der Anlage zur jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung entnehmen.

Zu den Prüfungsformen gehören z. B.:

BA = Bachelorarbeit

KL = Klausur

Kol = Kolloquium

LN = Leistungsnachweis, wird ggf. im Studienplan näher spezifiziert

PA = Projektarbeit

PrA = schriftliche Praktikumsausarbeitung

PrW= Praktikumswertung (z. B. Antestat, Durchführung, Ausarbeitung)

Ref = Referat

SA = Seminararbeit (mit Diskussionsbeiträgen)

schrP = schriftliche Prüfungsarbeit, stets mit Angabe der Bearbeitungsdauer in Minuten

StA = Studienarbeit.

Unabhängig von der jeweiligen Prüfungsform zählt jede Prüfungsleistung zur Höchstzahlregelung für zweite Wiederholungsprüfungen (derzeit vier Prüfungen) !

2. Welche Prüfungsleistungen fließen in die Prüfungsgesamtnote ein?

In jedem Modul wird eine Modulendnote gebildet, die sich ggf. aus mehreren Prüfungsleistungen zusammensetzt. Die Gewichtungsfaktoren für die einzelnen Modulendnoten sind aus der entsprechenden Spalte (meist Spalte 7) der Anlage zur jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung, u. U. auch aus den Fußnoten der Anlage zu ersehen. Für die Berechnung der Prüfungsgesamtnote werden die Endnoten aller Module und die Note der Bachelorarbeit entsprechend ihrer jeweiligen ECTS-Kreditpunkte gewichtet.

3. Wann sind die Prüfungsleistungen zu erbringen?

Wann – sprich in welchem Semester – Sie eine Prüfungsleistung zu erbringen haben, wird von der Fakultät im Studienplan festgelegt.

Schriftliche Prüfungen und Klausuren müssen Sie i. d. R. im offiziellen Prüfungszeitraum eines Semesters (gemäß Verordnung über die Vorlesungs-, Ferien- und Prüfungszeiten an den Fachhochschulen in Bayern im Wintersemester i. d. R. ab 26.01. e. J. und im Sommersemester i. d. R. ab 11.07. e. J.) absolvieren, während alle anderen Prüfungsleistungen im laufenden

Semester erbracht werden können. Näheres hierzu, z. B. die Abgabetermine der Studienarbeiten, regelt die Fakultät im jeweiligen Studienplan.

4. Wann muss eine Prüfungsleistung erstmals erbracht werden?

Nach derzeitiger Rechtslage (!) sollen Prüfungen in Bachelorstudiengängen, gemäß § 35 Abs. 3, RaPO, spätestens am Ende des zehnten Semesters erstmals vollständig abgelegt sein. Hiervon ausgenommen ist/sind die gemäß Art. 61 Abs. 3 Satz 2 Nummer 5 BayHSchG geforderte(n), in der einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung unter den Vorrückensbedingungen genannte(n), Grundlagen- und Orientierungsprüfung(en). Diese müssen Sie am Ende des zweiten Studiensemesters erstmals ablegen, ansonsten wird Ihnen für das jeweilige Modul die Fiktionsnote „nicht ausreichend“ erteilt.

Für dem Bachelorstudiengang Physikalische Technik sind das die Fächer (siehe §8 der SPO) Mathematik I und Physik I.

5. Wann muss eine erstmals nicht bestandene Prüfung wiederholt werden?

Für die erste Wiederholung einer Prüfung ist i. d. R. eine Frist von sechs Monaten festzulegen, d. h. schriftliche Prüfungsarbeiten und Klausuren müssen Sie im jeweils nächsten Semester wiederholen, wobei die Fakultät nicht verpflichtet ist, die den betreffenden Prüfungen zugrunde liegenden Lehrveranstaltungen anzubieten. Wiederholungsprüfungen, deren zugrunde liegende Prüfungsformen Ihr aktives Tun voraussetzen (z. B. schriftliche Praktikumsausarbeitungen), können nach Maßgabe der Fakultät auch zum nächsten regulären Prüfungstermin, sprich nach zwei Semestern, durchgeführt werden.

6. Wann muss und wie oft darf eine zum zweiten Mal nicht bestandene Prüfung wiederholt werden?

Sofern Sie auch die erste Wiederholung einer Prüfung nicht bestehen, müssen Sie im darauf folgenden Semester zur zweiten Wiederholungsprüfung antreten. Dies ist – unabhängig von der jeweiligen Prüfungsform – **in maximal vier Prüfungen** möglich.

7. Wann wird man von Amts wegen exmatrikuliert?

Erhalten Sie in einer Prüfung zum dritten Male die Note „nicht ausreichend“ (als Leistungs- und/oder als Fiktionsnote) oder erzielen Sie bei der ersten Wiederholung von Prüfungen mehr als viermal die Note „nicht ausreichend“ (als Leistungs- und/oder Fiktionsnote) müssen Sie wegen endgültigen Nichtbestehens der Bachelorprüfung von Amts wegen, sprich zwangsweise, zum Ablauf des jeweiligen Semesters, exmatrikuliert werden. Hierüber erhalten Sie einen schriftlichen Bescheid des Bereiches Prüfung und Praktikum der Hochschule München.

8. Was bedeuten die Vorrückensbedingungen in der Studien- und Prüfungsordnung ?

Hierdurch soll sichergestellt werden, dass Sie über das nötige Fachwissen verfügen, um in den höheren Semestern den Lehrveranstaltungen folgen und die Lehrinhalte aufnehmen zu können. Sie sollten daher versuchen, alle im jeweiligen Semester geforderten Lehrveranstaltungen zu besuchen und deren Prüfungsleistungen zu erbringen. Sofern Sie die zum Eintritt in ein höheres Semester geforderten Vorrückensbedingungen nicht erfüllen, können Sie weder in dieses Semester aufrücken, noch Prüfungen aus einem höheren Semester ablegen.

Beispiel: Um in das dritte Studiensemester aufzurücken, müssen Sie sowohl die Grundlagen- und Orientierungsprüfung(en) des jeweiligen Bachelorstudienganges angetreten haben, als auch eine jeweils bestimmte Anzahl von ECTS- Kreditpunkten (z. Zt. 48) erwerben. Nur wenn Sie beide Bedingungen erbracht haben, dürfen Sie in das dritte Studiensemester vorrücken. Ansonsten verbleiben Sie solange in der Studiengruppe „2“ bis Sie die Vorrückensbedingungen erfüllen.

9. Wer bewertet die Prüfungen?

Alle Prüfungsleistungen werden von Prüfenden, i. d. R. der Dozentin/dem Dozenten der jeweiligen Lehrveranstaltung bewertet.

Prüfungsleistungen, die mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet werden sollen, müssen von zwei Prüfenden bewertet werden.

Die Bachelor- und die Masterarbeit wird stets von zwei Prüfenden beurteilt.

10. Welche Leistungen werden beim Quereinstieg in den Bachelorstudiengang anerkannt ?

Über die Anrechnung erbrachter Vorstudienleistungen entscheidet der Vorsitzende der zuständigen Prüfungskommission aufgrund der von Ihnen vorgelegten Unterlagen (Notenbestätigungen und/oder Transcript of records und/oder Zeugnisse, Lehrinhaltsverzeichnis und Stundentafel).

Entscheidend ist, dass Ihre an der zuvor besuchten Hochschule erbrachten Leistungen dem an der FH München angestrebten bzw. gewählten Bachelorstudiengang möglichst gleichwertig sind.

Im Zuge der Anrechnung werden benotete Prüfungsleistungen im Verhältnis 1 : 1 übernommen. Können Ihnen nur Teilleistungen eines Moduls angerechnet werden, müssen Sie die noch fehlenden Teilleistungen nachholen.

Wurde die Prüfungsleistung des Vorstudiums lediglich mit dem Prädikat „bestanden“ gewertet und angerechnet, wird im hiesigen Bachelorprüfungszeugnis nur dieses Prädikat ausgewiesen. Der Divisor zur Berechnung der Prüfungsgesamtnote verringert sich in diesen Fällen entsprechend.

11. Kann eine praktische Tätigkeit auf das Praxissemester angerechnet werden?

Nein, denn im praktischen Studiensemester sollen Sie dem gewählten Studiengang entsprechende, ingenieurnahe Tätigkeiten in einer industriellen oder institutionellen Einrichtung mit festgelegten Aufgaben ausführen.

Eine Anrechnung wäre nur möglich, falls Sie bereits ein in Inhalt und Umfang gleichwertiges Industriepraktikum bzw. (zweites) praktisches Studiensemester in einem gleichnamigen Studiengang an einer Hochschule erbracht haben.

München, 20.11.2006

Lacher, HA II – PP

Details des Studiengangs PHB eingefügt, 05.10.2009/Heilmann